

(AN)WEISUNGEN DES ORDINARIUS FÜR GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN

gültig ab 10. Juni 2021

Die (An)Weisungen für Gottesdienste in der Diözese Graz-Seckau basieren auf der Vereinbarung mit den Religionsgesellschaften und der daraus sich ergebenden Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier der Gottesdienste (wirksam ab 10. Juni 2021 - <https://www.bischofskonferenz.at/behelfe/corona-rahmenordnung>).

In Folge behördlich verhängter Auflagen kann es in einzelnen Gemeinden oder Bezirken auch zu Verschärfungen der (An)Weisungen für liturgische Feiern kommen. Diese werden sich an den Vorgaben während des „harten“ Lockdowns orientieren. Das konkrete Vorgehen wird vom Ordinarius mit den Seelsorgeraum-Leitern im jeweils betroffenen politischen Bezirk fixiert und kommuniziert werden.

INHALTSÜBERSICHT

Gottesdienste	2
Allgemeine Regeln (für Feiern in geschlossenen Räumen und im Freien)	2
Taufen	5
Trauungen	6
Totengebet, Requiem, Begräbnis, Urnenbeisetzung	7
Erstkommunion	7
Firmung	8
Wallfahrten, Prozessionen	9
Generalabsolution	9
Feier der Beichte	9
Seelsorgliche Begleitung von Kranken und Sterbenden	10
Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung	10
Schulgottesdienste	10
Zusammenkünfte (vormals: „Veranstaltungen“)	10
Agapen, Pfarrcafé, Pfarrfest	11
Eltern-Kind-Gruppen, Zwergerltreffen	12
Pfarrreisen	12
Flohmärkte	12
Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit inkl. betreute Ferienlager	12
Chöre und Bands (inkl. Proben und Konzerte)	13
Weitere Bereiche	14
Orte der beruflichen Tätigkeit	14
Besprechungen/Sitzungen im beruflichen und im ehrenamtlichen Kontext	14
Fahrgemeinschaften	15
Beherbergung	15
3-G-Regel	15

ALLGEMEINE REGELN (FÜR FEIERN IN GESCHLOSSENEN RÄUMEN UND IM FREIEN)

Grundregel	<p>Gottesdienste (in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel) sind weiterhin ohne Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (§ 1 Abs 2 COVID-19-ÖV: geimpft, getestet, genesen) unter Einhaltung der allgemein gültigen Hygienemaßnahmen (Abstand, FFP2-Maske) möglich. Gottesdienste sollen in der gebotenen Kürze und in einer ortsüblichen, den Kapazitäten entsprechenden Größe gefeiert werden.</p> <p>Auch an Wochentagen sollen Gottesdienste in der großen Kirche (im Unterschied zur Wochentagskapelle) stattfinden. Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, darf nicht teilnehmen oder einen liturgischen Dienst ausüben.</p>
Mindestabstand	<p>mind. 1 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme: Während religiöser Handlungen, die ein Unterschreiten des Abstands erfordern (z. B. Kommunion) <p>Mindestabstand ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen (z. B. Absperrungen von Kirchenbänken, markierte Sitzplätze).</p>
Personenzahl	<p>keine Beschränkung unter Beachtung des Fassungsvermögens des Feierraumes und des Mindestabstands von 1 Meter gilt auch für Gottesdienste im Freien</p>
Mund-Nasen-Schutz	<p>in geschlossenen Räumen: Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten)</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. • Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine FFP2-Maske ist. • der Vorsteherdienst nach dem Einzug bis zur Kommunion <p>Im Freien entfällt die Maskenpflicht!</p>
weitere Hygienemaßnahmen	<p>Beim Betreten des Kirchenraums müssen die Hände desinfiziert werden.</p> <p>Desinfektionsmittelspender ist gut sichtbar am Eingang bereitzustellen – gilt auch im Freien!</p> <p>Flächen oder Gegenstände (z. B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen häufig gereinigt und desinfiziert werden.</p>

	<p>Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.</p> <p>Die Kirchen müssen vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet werden.</p>
Vorsteherdienst	<p>Da ein häufiges An- und Ablegen der FFP2-Maske problematisch ist, wird der Vorsteherdienst in der Regel diesen Schutz nach dem Einzug und bis zur Kommunion nicht tragen. In dieser Zeit müssen zur Kompensation größere Sicherheitsabstände eingehalten werden.</p>
Ministrant/innen	<p>1 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben</p> <p>In geschlossenen Räumen: verpflichtendes Tragen einer FFP2-Maske während des gesamten Gottesdienstes</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zum vollendeten 14. Lebensjahr darf ein eng anliegender Mund-Nasen-Schutz getragen werden, der keine FFP2-Maske ist
Liturgische Dienste	<p>unter folgenden Bedingungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gründliches Waschen (mit Warmwasser und Seife) oder Desinfizieren der Hände unmittelbar vor dem Beginn der Feier; • der vorgesehene Mindestabstand darf für den Zeitraum einzelner, kurz andauernder liturgischer Handlungen mit FFP2-Maske unterschritten werden; • Sollte es unbeabsichtigt bei der Wahrnehmung eines liturgischen Dienstes doch zu einem direkten Handkontakt gekommen sein (z. B. wenn sich bei der Kommunionsspendung die Hände berührt haben), so ist die liturgische Handlung zu unterbrechen. Die Betroffenen waschen bzw. desinfizieren ihre Hände. Dann kann die Feier fortgesetzt werden. • Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Lektor/in, Kantor/in, Solist/in etc.) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber größere Sicherheitsabstände. • Wer krank ist, sich krank fühlt oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – auch zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – keinen liturgischen Dienst ausüben.
WEITERHIN KEIN Weihwasser	<p>Die Weihwasserbecken müssen entleert und gereinigt sein. Das Besprengen von Personen und Gegenständen mit frischem Weihwasser ist unbedenklich.</p> <p>Weihwasser soll in abgedeckten Behältnissen zur Mitnahme für die Verwendung zuhause angeboten werden, wenn es über einen Hahn entnommen werden kann.</p>
Musik	<p>Gemeindegeseang ist in reduzierter Form, mit FFP2-Maske und unter Einhaltung des 1-Meter-Abstandes möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Messfeiern sollte nicht verzichtet werden auf: Gloria (wenn vorgesehen), Kehrvers zum

	<p>Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Sanctus und ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied;</p> <ul style="list-style-type: none"> • empfohlen werden vor allem Gesänge im Wechsel zwischen Kantorin bzw. Kantor und Gemeinde (z.B. Refrainlieder, Psalmen, Responsorien usw.) sowie Instrumentalmusik (Orgel und/oder andere Instrumente) an den dafür vorgesehenen Stellen: zur Eröffnung, während der Gabenbereitung und zur Kommunion, am Ende des Gottesdienstes; • die Lieder und Gesänge der Gemeinde sollen grundsätzlich begleitet werden (mit Orgel, Keyboard oder Gitarren); • Bei Wort-Gottes-Feiern sollte nicht verzichtet werden auf: Kehrvers zum Antwortpsalm, Ruf vor dem Evangelium, Gesänge zum Lobpreis, ein für den Tages- oder Festgedanken besonders geeignetes Lied; • Bei Tagzeitenliturgie (Laudes und Vesper) sollen wenigstens Hymnus, Responsorium breve und Benedictus/Magnificat gesungen werden. <p>Ensemble- und Chorgesang (inkl. Kinder- und Jugendchöre) sowie Instrumentalmusik im Gottesdienst ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (geimpft/getestet/genesen gemäß § 1 Abs 2 COVID-19-ÖV): Ensemble- bzw. Chorleiter/innen sowie Organist/innen bzw. Einzelmusiker/innen müssen diesen gegenüber Pfarrer bzw. einer von ihm beauftragten Person erbringen. Mitglieder von Ensembles bzw. Chören erbringen ihn der/dem Ensemble- bzw. Chorleiter/in gegenüber. • Einhalten des Mindestabstands von 1 Meter • Abnehmen der FFP2-Masken nur für die Dauer des Singens bzw. Spielens eines Blasinstruments erlaubt. • Wenn der Mindestabstand von 1 Meter im Ausnahmefall geringfügig unterschritten wird, müssen auch beim Singen FFP2-Masken getragen werden. <p>Hinsichtlich der Zahl der Mitwirkenden an der Kirchenmusik ist die oben genannte Abstandsregel zu berücksichtigen, generelle Beschränkungen gelten nicht mehr.</p>
Friedensgruß	<p>kein Handschlag möglich</p> <p>Alternativen: z. B. freundliches Zunicken, Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen, Zuneigen und die Zusage des Friedens</p>
Kollekte	<p>kein Durchreichen der Körbchen</p> <p>Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufstellen von Körbchen am Ein- und Ausgang • Körbchen mit ausreichend langen Griffen (Klingelbeutel), sofern sichergestellt ist, dass auch dabei die erforderlichen Abstände zwischen Absammler/in und Gläubigen gewahrt werden. In

	geschlossenen Räumen müssen die Absammler/innen eine FFP2-Maske tragen.
Gabenbereitung	<p>Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten oder Mesner/in nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die bei den Einsetzungsworten erhoben, beim Agnus Dei gebrochen und schließlich vom Priester konsumiert wird.</p> <p>Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsgefahr durch den Sprechakt bedeckt.</p> <p>Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale. Die Spendeformel „Der Leib Christi“ ist wieder erlaubt.</p>
Kommunionsspender/innen	<p>Einsatz mehrerer Kommunionsspender/innen empfohlen desinfizieren der Hände vor Beginn der Kommunionsspendung Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend – in geschlossenen Räumen und im Freien!</p> <p>Bei ärztlicher Masken-Befreiung kein Dienst als Kommunionsspender/in möglich!</p> <p>Die Formel „Der Leib Christi – Amen“ kann wieder gesprochen werden.</p> <p>Sie selbst empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommunionsgang der Gemeinde durch den Hauptzelebranten.</p>
Kommunionempfang	<p>Handkommunion vorrangig und dringend empfohlen keine Kelchkommunion – auch nicht für Konzelebranten</p> <ul style="list-style-type: none"> • beim Gang zur Kommunion ist der Mindestabstand von 1 Meter immer einzuhalten • die Worte „Der Leib Christi – Amen“ können wieder gesprochen werden • mit der hl. Kommunion in Händen treten die Gläubigen mind. 2 Meter zur Seite, und empfangen die Kommunion <p>Mundkommunion entweder gesondert (eigener Kommunionsspender) oder im Anschluss an die Handkommunion durchführbar.</p>

TAUFEN

Grundregel	<p>Taufen sind unter Einhaltung der allgemeinen Regeln für Gottesdienste möglich (S. 2f). Die/der Pat/in darf neben der Familie und dem Täufling sitzen.</p>
Ablauf	<p>Es ist angeraten, die im Rituale vorgesehenen Stationen im gesamten Kirchenraum (Eingang, Verkündigungsort, Taufort, Altar) tatsächlich zu nutzen.</p> <p>Das Bezeichnen mit dem Kreuz durch den Vorsteher und andere Mitfeiernde ist mit FFP2-Maske möglich, nachdem die Hände vorher desinfiziert wurden.</p>

	<p>Beim Gebet zur Bewahrung vor dem Bösen streckt der Taufspender in größerem Abstand die Hand aus, ohne das Kind zu berühren.</p> <p>Das Taufwasser wird für jede Tauffeier eigens vorbereitet und gesegnet. Beim Übergießen mit Wasser und der anschließenden Salbung ist ein FFP2-Maske für den Taufspender verpflichtend.</p> <p>Bei der Salbung mit Chrisam und beim Anlegen des Taufkleides werden zunächst im gebotenen Abstand die Begleitworte gesprochen und anschließend die rituelle Handlung in Stille vollzogen.</p> <p>Der Effataritus ist gemäß Feier der Kindertaufe fakultativ, die Berührung von Ohren und Mund soll während der Zeit der Pandemie unterlassen werden. Es steht aber nichts dagegen, mit den Worten an die Berührung zu erinnern, die Jesus vollzogen hat.</p>
Präventionskonzept	verpflichtend einmalig durch die Pfarre zu erstellen (Formular anbei) und bei jeder Taufe nach Absprache mit der Tauffamilie anzuwenden
Kontaktmanagement	Die Tauffamilie ist verpflichtet, eine Liste aller Mitfeiernden (zumindest Name, Adresse und Telefonnummer) zu erstellen. Die Liste ist vor der Feier in der Pfarre abzugeben (Formular anbei).
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

TRAUUNGEN

Grundregel	<p>Trauungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Regeln für Gottesdienste in geschlossenen Räumen und im Freien möglich (S. 2f).</p> <p>Zwischen dem Brautpaar und dem Priester / Diakon ist ein größerer Abstand einzuhalten.</p> <p>Ein Spalier der Gäste kann nur im Freien unter Einhaltung der 1-Meter-Abstandsregel stattfinden</p>
Mund-Nasen-Schutz	<p>In geschlossenen Räumen: FFP2-Maske bzw. Mund-Nasen-Schutz verpflichtend für alle Mitfeiernden während des gesamten Gottesdienstes.</p> <p>Ausnahme: Das Brautpaar muss auch bei einer Feier in geschlossenen Räumen keine FFP2-Maske tragen.</p> <p>Bei Feiern im Freien entfällt die allgemeine Maskenpflicht.</p>
Bestätigung der Vermählung	<p>Variante A: Umwickeln der Hände mit einer Stola in Stille; die Begleitworte werden anschließend im gebotenen Abstand gesprochen.</p> <p>Variante B: Die Worte der Bestätigung werden ohne die Zeichenhandlung gesprochen.</p>
Präventionskonzept	verpflichtend einmalig durch die Pfarre zu erstellen (Formular anbei) und bei jeder Trauung nach Absprache mit dem Brautpaar anzuwenden
Kontaktmanagement	Das Brautpaar ist verpflichtet, eine Liste aller Mitfeiernden (zumindest Name, Adresse und Telefonnummer) zu erstellen. Die Liste ist vor der Feier in der Pfarre abzugeben (Formular anbei).

Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“
--------------	-------------------------------------

TOTENGE BET, REQUIEM, BEGRÄBNIS, URNENBEISETZUNG

Grundregel	<p>Unter Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Regeln“ beschriebenen Vorgaben sind Totenwachen und -gebete, Begräbnismessen und Wort-Gottes-Feiern möglich.</p> <p>mind. 1 Meter Abstand zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben</p> <p>FFP2-Maske in geschlossenen Räumen verpflichtend</p> <p>Besprengen mit Weihwasser nur durch die/den Begräbnisleiter/in möglich</p> <p>Bitte auf die Länge der Feiern achten (viele etc. am selben Ort für längere Zeit, wenn etwa auch der Rosenkranz vor der Messe gemeinsam gebetet wird).</p> <p>Für Urnenbeisetzungen gelten dieselben Vorgaben, wie für Begräbnisse.</p>
Kontaktmanagement	empfohlen durch die Pfarre sicherzustellen (z. B. durch Post-its am Sitzplatz, ...)
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

ERSTKOMMUNION

Grundregel	<p>Die Erstkommunion ist eine liturgische Feier und keine Schulveranstaltung.</p> <p>Es gelten die Grundsätze für liturgische Feiern.</p> <p>Mindestabstand 1 Meter</p> <p>Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen (im Nachhinein) nachvollziehbar sein.</p> <p>Für Zusammenkünfte vor und nach der Erstkommunion gelten die staatlichen Vorgaben (https://bit.ly/3yrpUSS).</p>
Mund-Nasen-Schutz	<p>In geschlossenen Räumen ist das Tragen einer FFP2-Maske für Erwachsene während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (gilt auch für Konzelebranten). Kinder müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.</p> <p>Im Freien entfällt die Maskenpflicht</p> <p>Ausnahme: Wird die Erstkommunion von nur einer Schulklasse gefeiert und sitzen die Kinder als Gruppe gesondert, benötigen sie keinen Mund-Nasen-Schutz.</p>
Präventionskonzept und Kontaktmanagement	<p>verpflichtend durch die Pfarre zu erstellen im Vorfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besprechung des Präventionskonzepts mit den Familien der Erstkommunionkinder • Die Familien der Erstkommunionkinder geben eine Liste mit zumindest Namen, Adresse und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen in der Pfarre ab. <p>Vorlage für das Präventionskonzept anbei</p>
Musik	siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“

FIRMUNG

<p>Grundregel</p>	<p>Es gelten die Grundsätze für liturgische Feiern. Auf ausreichend große Abstände (mind. 1 Meter) beim Nach-vorne-Gehen achten. Die Zuordnung und Lage der Sitzbereiche müssen im Nachhinein nachvollziehbar sein. Die/der Pat/in kann neben dem Firmling sitzen. Für Zusammenkünfte vor und nach der Firmung gelten die staatlichen Vorgaben (https://bit.ly/3yrpUSS).</p>
<p>Firmspender</p>	<p>Um die Firmspendung für jene, die in rechter und vernünftiger Weise darum bitten, zu ermöglichen, hat der Herr Diözesanbischof Dr. Wilhelm Krautwaschl mit Dekret vom 27. November 2020 (Ord.-Zl.: 9 Fi 25-20) allen Pfarrern, Provisoren, Administratoren und Vikaren für das Jahr 2021 die Firmerlaubnis gemäß can. 884 CIC erteilt. (KVBI 2020,I,22)</p>
<p>Mund-Nasen-Schutz</p>	<p>In geschlossenen Räumen FFP2-Maske verpflichtend für alle während des gesamten Gottesdienstes Im Freien entfällt die Maskenpflicht</p>
<p>Firmspendung für die/den Firmkandidat/in</p>	<p>Die/Der Firmkandidat/in kommt mit der/dem Pat/in nach vorne. Sobald die/der Firmkandidat/in vorne angekommen ist, bleibt sie/er im größtmöglichen Abstand zum Firmspender stehen (Markierungen am Boden können hilfreich sein). Firmkandidat/in und Pat/in nehmen die FFP2-Maske ab (damit von der Firmspendung selbst ein „schönes Foto“ gemacht werden kann). Alternativ kann die/der Firmpat/in die Hand auf die Schulter der/des Firmkandidat/in legen, dafür muss während der gesamten Zeit die Maske getragen werden. Nach der Firmspendung setzen Firmkandidat/in und Firmpat/in wieder den FFP2-Maske auf und gehen damit auf ihre Plätze zurück. Bei Feiern im Freien entfällt die Maskenpflicht!</p>
<p>für die/den Firmpat/in</p>	<p>Die/Der Pat/in kommt mit der/dem Firmkandidat/in nach vorne. Sobald sie vorne angekommen sind, bleibt die/der Pat/in in einem Abstand von rund 1 Metern von der/vom Firmkandidat/in entfernt stehen und legt ihr/ihm nicht die Hand auf die Schulter. Firmkandidat/in und Pat/in nehmen den Mund-Nasen-Schutz ab (damit von der Firmspendung selbst ein „schönes Foto“ gemacht werden kann). Alternativ kann die/der Firmpat/in die Hand auf die Schulter der/des Firmkandidat/in legen, dafür muss während der gesamten Zeit die Maske getragen werden. Nach der Firmspendung setzen Firmkandidat/in und Firmpat/in wieder die Maske auf und gehen damit auf ihre Plätze zurück. Bei Feiern im Freien entfällt die Maskenpflicht!</p>
<p>für den Firmspender</p>	<p>Der Firmspender setzt eine FFP2-Maske auf und behält diese während der gesamten Firmspendung auf. Dies gilt auch bei der Firmspendung im Freien! Er desinfiziert sich direkt vor der Firmspendung die Hände. Der Firmspender spricht in einem Abstand von 1 Meter zur/zum Firmkandidatin/Firmkandidaten das Begleitwort. Anschließend folgt die Stirnsegnung mit dem Chrisam in</p>

	<p>Stille (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge kann entfallen).</p> <p>Der Firmspender tritt wieder einen Schritt zurück.</p> <p>Der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand, etwa durch ein Kopfnicken, eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen o.ä.</p>
Foto mit dem Firmspender im Freien	<p>Da der Firmspender während der Firmspendung eine FFP2-Masken tragen muss, gilt folgende Empfehlung: Angebot von Fotomöglichkeiten mit dem Firmspender vor bzw. nach der Firmung im Freien.</p>
Präventionskonzept und Kontaktmanagement	<p>verpflichtend durch die Pfarre zu erstellen im Vorfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besprechung des Präventionskonzepts mit den Firmlingen • Die Firmlinge geben eine Liste mit zumindest Namen, Adressen und Telefonnummer der mitfeiernden Angehörigen in der Pfarre der Feier ab. <p>Vorlage für das Präventionskonzept: siehe E-Mail-Anhang</p>
Musik	<p>siehe Abschnitt „Allgemeine Regeln“</p>

WALLFAHRTEN, PROZESSIONEN

Grundregel	<p>Wallfahrten und Prozessionen sind dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, jederzeit eingehalten wird.</p> <p>Das Tragen einer FFP2-Maske ist nur in geschlossenen Räumen verpflichtend.</p> <p>Für Verpflegung und Unterkunft sind die gesetzlichen Vorgaben für den jeweiligen Bereich einzuhalten.</p>
Buswallfahrt	<p>Die 3-g-Regel ist unbedingt anzuwenden.</p> <p>Im Bus ist eine FFP2-Maske zu tragen.</p>

GENERALABSOLUTION

Grundregel	<p>Die von der Apostolischen Pönitentiare mit Note vom 19. März 2020 grundsätzlich ermöglichte Generalabsolution ist für kleinere Buß-Feiern sinnvoll.</p> <p>Bis auf weiteres ist dafür im Vorhinein die Erlaubnis des Diözesanbischofs nicht einzuholen, da er sie bereits prinzipiell ermöglicht hat (vgl. can 961 §2 CIC).</p>
-------------------	--

FEIER DER BEICHTE

Grundregel	<p>Die Beichte kann nur außerhalb des Beichtstuhls in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum stattfinden. Die gebotenen Abstände (mindestens 1 Meter) und die Diskretion, die dem Sakrament innewohnt, müssen gewahrt bleiben.</p> <p>In geschlossenen Räumen ist das Tragen einer FFP2-Maske für beide Seiten verpflichtend.</p>
-------------------	--

	<p>Hilfreich kann das zusätzliche Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch zwischen den Personen sein.</p> <p>Unter Einhaltung des Mindestabstands und der gebotenen Diskretion ist auch ein Beichtgespräch im Freien möglich.</p> <p>Wer einen schwerwiegenden und dringenden Grund für die Beichte hat, soll sich telefonisch an einen Priester wenden, der gemeinsam mit ihm einen Weg dafür suchen wird.</p> <p>Wer regelmäßig zur Beichte geht (Andachtsbeichte), soll diese Praxis vorübergehend aussetzen.</p>
--	--

SEELSORGLICHE BEGLEITUNG VON KRANKEN UND STERBENDEN

Grundregel	<p>In Abstimmung bzw. mit Zustimmung der jeweiligen Träger-Organisationen möglich im Rahmen der aktuellen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.</p> <p>Verpflichtende Einhaltung aller gültigen Sicherheitsmaßnahmen (Abstand, Desinfektion, FFP2-Maske, ...) der jeweiligen Träger-Organisation.</p>
-------------------	---

KRANKENKOMMUNION, VIATICUM UND FEIER DER KRANKENSALBUNG

Grundregel	<p>Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.</p> <p>Der Priester muss eine FFP2-Maske tragen.</p> <p>Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.</p>
-------------------	--

SCHULGOTTESDIENSTE

Grundregel	<p>Gottesdienstliche Feiern in kirchlichen Räumen bzw. auf kirchlichem Grund sind unter Beachtung der (An)Weisungen für Gottesdienste möglich.</p> <p>Gottesdienstliche Feiern in schulischen Räumen bzw. auf schulischem Grund sind unter Beachtung der Vorgaben des Bildungsministeriums möglich.</p>
-------------------	---

ZUSAMMENKÜNFTE (VORMALS: „VERANSTALTUNGEN“)

Aus: www.sichere-gastfreundschaft.at/messen-veranstaltungen/

Grundregel	<p>Zusammenkünfte von Personen im Innenbereich auf max. 8 Personen (zzgl. minderjähriger Kinder) ausgeweitet</p> <p>Zusammenkünfte von Personen im Außenbereich auf max. 16 Personen (zzgl. minderjähriger Kinder) ausgeweitet</p> <p>keine Masken-Pflicht im Außenbereich</p>
3-G Regel	<p>Teilnehmer müssen vor der Veranstaltung ein gültiges negatives Testergebnis, ein Impfnachweis oder</p>

	eine Bestätigung über eine durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorweisen (3-G Regel)
Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen (Kinos, Konzert, Kabarett, Seminar)	Innenbereich: max. 1.500 Personen (max. 75 % Auslastung des Veranstaltungsortes möglich) Außenbereich: max. 3.000 Personen (max. 75 % Auslastung des Veranstaltungsortes möglich)
Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze	Innenbereich: 50 Personen Außenbereich: 50 Personen
Mindestabstand	1 Meter zwischen BesucherInnen-Gruppen Ausnahme: bei Zusammenkünften von max. 8 Personen entfällt der Mindestabstand.
Maskenpflicht	FFP2-Masken-Pflicht nur mehr im Innenbereich Ausnahme: bei Zusammenkünften von max. 8 Personen entfällt die Maskenpflicht. Eng anliegender Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeitende im direkten Kundenkontakt, wenn ein Impf- oder Genesungsnachweis oder wöchentlich ein negativer Testnachweis (Selbsttests vor Ort gelten nicht als Nachweis) erbracht werden kann – sonst FFP2-Masken-Pflicht
Verköstigung	analog zu Gastronomie: Innenbereich: max. 8 Erwachsene (zzgl. minderjähriger Kinder) pro Besuchergruppe erlaubt, keine Einschränkung auf verschiedene Haushalte Außenbereich: max. 16 Erwachsene (zzgl. minderjähriger Kinder) pro Besuchergruppe erlaubt, keine Einschränkung auf verschiedene Haushalte Sperrstunde: 24.00 Uhr 1 Meter Mindestabstand zwischen Besuchergruppen (nicht zwischen den Tischen) Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze ist keine Konsumation von Speisen und Getränken erlaubt!

AGAPEN, PFARRCAFÉ, PFARRFEST

Grundregel	<ul style="list-style-type: none"> • Einlass gemäß der 3-g-Regel (Getestet – Geimpft – Genesen) • nur mit zugewiesenen Sitzplätzen möglich • max. 8 Personen zuzüglich Kindern an einem Tisch in Innenräumen • max. 16 Personen zuzüglich Kindern an einem Tisch im Freien • 1 Meter Abstand zwischen Besuchergruppen (nicht Tischen) • Sperrstunde 24.00 Uhr • Konsumation von Speisen und Getränken nur am Sitzplatz – KEINE Stehtische erlaubt!
-------------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, außer am Sitzplatz • Selbstbedienung ist zulässig, wenn geeignete Hygienemaßnahmen gesetzt werden (z.B. Desinfektionsmittel vor dem Buffet)
Pfarrfeste	<p>Zusätzlich zu den oben genannten Punkten ist ein/e COVID-19-Beauftragte/r zu bestimmen, sowie ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten.</p> <p>Die Veranstaltung muss bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt und genehmigt werden. Ebenso ist Präventionskonzept vorzulegen.</p> <p>Bitte übermitteln Sie alle nötigen Unterlagen mind. 3 Wochen vor dem geplanten Fest.</p>

ELTERN-KIND-GRUPPEN, ZWARGERL-TREFFEN

Grundregel	<p>3-g-Regel ist anzuwenden</p> <p>Bei Zusammenkünften von nicht mehr als 8 Personen gilt keine Abstands- und Maskenpflicht. In diese Zahl sind minderjährige Kinder nicht einzurechnen.</p> <p>Im Freien: Bei Zusammenkünften von mehr als 8 Personen muss 1 Meter Abstand eingehalten werden.</p>
Gruppengröße	<p>In Innenräumen dürfen sich 8 Erwachsene plus dazugehörige Kinder treffen.</p> <p>Im Freien dürfen sich 16 Erwachsene plus dazugehörige Kinder treffen.</p>

PFARRREISEN

Grundregel	analog: Buswallfahrt
-------------------	----------------------

FLOHMÄRKTE

Grundregel	<p>im Freien gilt die 1-Meter-Abstandspflicht</p> <p>in geschlossenen Räumen muss zusätzlich eine Maske getragen werden und mind. 10 m² Raum pro Besucher/in zur Verfügung gestellt werden</p> <p>Konsumation von Speisen und Getränken ist möglich, die Gastronomie-Regeln sind anzuwenden!</p>
-------------------	---

AUßERSCHULISCHE KINDER- UND JUGENDARBEIT INKL. BETREUTE FERIENLAGER

Gruppenstunden (Ministrant/innen, Firmstunden, Jungscharstunden, Jugendstunden, ...), div. Lager und Ferienaktionen

Grundregel	<p>Zusammenkünfte mit bis zu 50 Teilnehmenden inkl. Betreuungspersonen zulässig.</p> <p>Einlass der Teilnehmenden nur mit einem 3-g-Nachweis (siehe unten), der für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten ist.</p>
-------------------	---

	Betreuungspersonen müssen spätestens alle sieben Tage einen 3-g-Nachweis vorweisen oder bei Kontakt mit anderen Personen eine FFP2-Maske tragen.
Mund-Nasen-Schutz	<p>in geschlossenen Räumen Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen: Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. • Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen, der keine FFP2-Maske ist. <p>Wichtige Ausnahme: Wenn ein COVID-19-Beauftragter bestellt und COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet und umgesetzt wird, kann der Mindestabstand und das Tragen einer FFP2-Maske entfallen.</p>
Kontaktmanagement	<p>verpflichtend</p> <p>mögliche Formen der Kontaktdatenerfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Post-its (nummeriert, kleben vor der Veranstaltung auf dem jeweiligen Platz, die Mitfeiernden schreiben Namen und Telefonnummer darauf, die Post-its werden nach der Veranstaltung eingesammelt und aufbewahrt) • fixer Sitzplan • Box, in die Zettel mit Kontaktdaten eingeworfen werden • Anwesenheitsliste • Fotodokumentation (Foto der gesamten Festgemeinde, mit Name und Unterschrift einer Kontaktperson, die bestätigt, falls ein Verdachtsfall/Krankheitsfall auftritt, alle zu verständigen) <p>Aufbewahrung der Kontaktdaten mit Datum für 4 Wochen, danach Vernichtung durch Schreddern</p>

CHÖRE UND BANDS (INKL. PROBEN UND KONZERTE)

Grundregel	<p>Proben gelten als Zusammenkünfte.</p> <p>Die Vorgaben gelten auch für Kinder- und Jugendchöre.</p> <p>Anzeigepflicht: Zusammenkünfte von mehr als 17 Personen sind von der/dem für die Probe Verantwortlichen spätestens eine Woche davor bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (§ 13 Abs 3 COVID-19-ÖV) mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name und Kontaktdaten (Tel.Nr., E-Mail) der/des Verantwortlichen, • Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft, • Zweck der Zusammenkunft und • Anzahl der Teilnehmenden
-------------------	--

	Eine Sammelanzeige für mehrere Proben ist möglich. Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken ist nur im Freien und nach den Regeln der Gastronomie möglich.
Abstands- und Hygienemaßnahmen	3g-Regel (getestet/geimpft/genesen) verpflichtend max. 50 Personen Mindestabstand 1 Meter Tragepflicht einer FFP2-Maske, außer beim Singen Kontaktdatenerfassung notwendig
Räume für Proben	Die Pfarrgemeinden werden ermutigt, ihre Kirchenräume nach Möglichkeit für das Proben von Chören und Blasmusikkapellen in ihrem Gebiet zu öffnen, damit unter Rücksichtnahme auf die erforderlichen Raumgrößen die Probetätigkeit möglichst bald wieder aufgenommen werden kann.
Nähere Informationen	https://www.chorverband.at/

WEITERE BEREICHE

ORTE DER BERUFLICHEN TÄTIGKEIT

Grundregel	vorzugsweise Telearbeit Ist die Arbeit vor Ort notwendig, wird die Bildung fester Teams empfohlen. Ab 52 Beschäftigten braucht es eine/n COVID-19-Beauftragte/n und ein Präventionskonzept (unabhängig von gleichzeitiger Anwesenheit oder Parteienverkehr) (siehe §1 Abs 3)
Abstand	mind. 1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben od. geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Glastrennscheibe)
Kontaktmanagement	Außenkontakte (Kund/innen, Besucher/innen inkl. Lieferdienste, externe Mitarbeiter/innen) sind mittels Anwesenheitsliste zu protokollieren, sofern die Aufenthaltsdauer voraussichtlich 15 Minuten überschreitet.
Mund-Nasen-Schutz	Mund-Nasen-Schutz in mehrfach belegten Büros sowie in den Gängen verpflichtend (FFP2-Maske empfohlen).
Kundenbereiche	„Kundenkontakt“ bedeutet, wenn „externe Personen“ den eigenen Arbeitsplatz aufsuchen. pro Kunde müssen 10 m ² zur Verfügung stehen sind Räumlichkeiten kleiner als 10 m ² , können sie nur einzeln betreten werden. Im unmittelbaren Kundenkontakt/Kundenbereich muss beim Arbeitnehmer die 3-g-Regel angewandt werden oder ist eine FFP2-Maske zu tragen. Im Kundenbereich gilt für externe Besucher/innen FFP2-Maske. Ausnahme: bei vorhandenen geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. Glastrennscheibe)

BESPRECHUNGEN/SITZUNGEN IM BERUFLICHEN UND IM EHRENAMTLICHEN KONTEXT

Grundregel	Unter Anwendung der 3-g-Regel sowie der Einhaltung des Mindestabstands von 1 Meter kann die Maskenpflicht bei Besprechungen entfallen. Sollte eine Person diesen Nachweis nicht erbringen können, muss nur diese eine Person eine FFP2-Maske tragen. Für die Kontrolle ist die/der Sitzungsleiter/in verantwortlich.
-------------------	---

FAHRGEMEINSCHAFTEN

Grundregel	max. 2 Personen pro Sitzreihe gilt auch für Dienstfahrten
Mund-Nasen-Schutz	FFP2-Maske verpflichtend (<i>Stand: 8.6.2021</i>)

BEHERBERGUNG

Grundregel	Darunter fällt jede entgeltliche oder unentgeltliche Unterbringung (inkl. Schutzhütten, Campingplätze). Leiter/innen von Besuchergruppen sind angehalten ein geeignetes Schutzkonzept für die eigene Gruppe zu erstellen. Anwendung der 3-g-Regel
Abstand	mind. 1 Meter zwischen verschiedenen Gästegruppen
Kontaktmanagement	ergibt sich aus der Anmeldung
Mund-Nasen-Schutz	In allgemein zugänglichen Bereichen gilt für Besucher/innen und Mitarbeitende FFP2-Maske. Ausnahme: bei vorhandenen geeigneten Schutzmaßnahmen (z. B. Glastrennscheibe)
Konsumation	Regeln für die Gastronomie sind sinngemäß anzuwenden

3-G-REGEL

Verpflichtender schriftlicher Nachweis vor Beginn einer Zusammenkunft (inkl. Besprechung/Sitzung).
getestet

- PCR-Tests (gültig für 72 Stunden)
- Antigen-Tests (gültig für 48 Stunden) – z. B. Teststraße, Apotheke ...
- Selbsttest mit Erfassung in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem (gültig für 24 Stunden)

geimpft

- Ab dem 22. Tag bis max. 3 Monate nach erster Teilimpfung
- Nach zweiter Impfung muss 9 Monate lang nicht getestet werden

genesen

- in den vergangenen 6 Monaten Erkrankung überstanden
- Als Beleg gelten ausschließlich Antikörpertest (nicht älter als 3 Monate) oder Absonderungsbescheid

Fassung vom: 8. Juni 2021, bei Änderung gesetzlicher oder kirchlicher Vorgaben wird dieses Dokument aktualisiert